

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Schlatts in der Leerßer Moorheide“
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz,
vom 19.12.2016**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2016 (BGBl. I S.2258) i.V.m. den §§ 14, 15 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschafts-schutzgebiet (LSG) "Schlatts in der Leerßer Moorheide" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich in der Ortschaft Sörhausen, ca. 1,0 Kilometer nordwestlich der Stadt Syke.

Das LSG "Schlatts in der Leerßer Moorheide" wird von Grünlandflächen mit eingestreuten Kleingewässern dominiert. Hierbei handelt es sich überwiegend um historische Schlatts, die im Zuge der Kultivierung in ihrer Größe und Form verändert wurden. Die Gewässer weisen unterschiedliche Ausprägungen auf, sodass heute zwischen nährstoffreicheren und z.T. verlandeten Stillgewässern sowie nährstoffärmeren Schlatts unterschieden wird. Die umliegenden Bereiche zeichnen sich durch eine intensive bis extensive Nutzungsstruktur aus. Der Großteil der Flächen wird von Grünland dominiert. Ackerflächen sind ebenfalls vorhanden. Der nördliche Bereich wird durchzogen von Gehölzbeständen und kleinen Wäldern.

Die im Gebiet vorkommenden Kleingewässer und Schlatts sind prägende Landschaftselemente, die einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Insbesondere der Kammmolch (*Triturus cristatus*) findet hier einen Rückzugsraum.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Detailkarte) im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (**Anlage**). Sie verläuft an der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Diepholz – Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet "Kammmolchbiotop bei Syke" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 159,5 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck für das LSG umfasst den Schutz der vorhandenen Gewässerstrukturen und deren Randbereiche als Lebensraum bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), den Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie schutzwürdiger Pflanzenarten wie Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*).

Für die langfristige Entwicklung des LSG ist die Erhaltung und Förderung von extensiv bewirtschaftetem Grünland von besonderer Bedeutung.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Weiterer besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des LSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensraumtypen (LRT; Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3160 Dystrophe Stillgewässer
mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*),
- b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Sumpflutauge (*Potentilla palustris*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*). In Folge von Sukzession kann es zur Entwicklung von Moorwäldern (91D0*) kommen, deren Aufwuchs zugunsten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) unterbunden wird.
- c) 91D0* Moorwälder im Umfeld eines nährstoffarmen Stillgewässers und dessen Verlandungszonen.

2. insbesondere der maßgeblichen Art (Anhang II FFH-Richtlinie)

Kammolch (*Triturus cristatus*) –

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes, Fördermaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
3. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. Fischbesatzmaßnahmen und fischereiliche Nutzung der Kleingewässer und Schlatts,
5. die Ufer der Kleingewässer und Schlatts zu verändern oder zu schädigen,
6. Wasser aus den Kleingewässern und Schlatts zu entnehmen,
7. die Kleingewässer und Schlatts mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
8. standortheimische Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes und außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,

9. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
10. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
11. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln, sofern dies nicht unmittelbar der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 3. die Versorgung (Tränken) des Weideviehs,
 4. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und Weideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 5. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an standortheimischen Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich Februar eines jeden Jahres,
 6. ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen und ihrer Bestandteile in der bestehenden Ausbauform,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische, wasserdurchlässige, mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen/-anlagen; ¹Neubau oder Erweiterung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. auf Haus- und Hofgrundstücken der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden und Anlagen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG, des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, der Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im bisherigen Umfang sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Dauergrünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 2. ohne in einem Pufferstreifen von 5 m, ausgehend von der Gewässerkante, um die in der Detailkarte hellgrau dargestellten Kleingewässer und Schlatts zu düngen, zu kalken und Pestizide einzusetzen.

Die Wiederaufnahme der vorherigen Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG, auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 - a) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
 - b) ohne Änderung des Wasserhaushalts.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung im bisherigen Umfang innerhalb der in der Detailkarte dargestellten Fischteiche unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei dem im Absatz 2 Ziff. 10 Satz 2 genannten Fall die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder dem Zustimmungsvorbehalt des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile.
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere:
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. und mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Schlatts,
 - b) die Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - c) die Abkopplung der Gewässer vom Grabensystem,
 - d) die Entfernung von Fischbesatz in Kleingewässern und Schlatts,

- e) die Freistellung von Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen. Dies gilt auch für den Moorwald (LRT 91D0*), der durch Sukzession auf dem Übergangs- und Schwingrasenmoor (LRT 7140) aufwachsen kann,
- f) die Vernetzung der Gewässer (bspw. durch Altgrasstreifen, Totholz und Sträucher),
- g) die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer, die Beseitigung von Neophytenbeständen,
- h) die Einzäunung der Gewässer bei hohem Beweidungsdruck.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und des Vorkommens der Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) freiwillige Vereinbarungen, im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
 - e) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für das LSG Nr. 60 „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ vom 05.06.1967 für das Flurstück 38/3, Flur 12, Gemarkung Ristedt außer Kraft. Ebenfalls außer Kraft tritt die bestehende Verordnung für das LSG Nr. 54 „Leerßer Schlatt“ vom 18.09.1950 für das Flurstück 43/1, Flur 12, Gemarkung Ristedt.

Diepholz, den 19.12.2016
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

